

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung und Bedingungen

- 1.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen FELTEN GmbH, In den Dörrwiesen 31, 54455 Serrig (nachfolgend als „FELTEN“ bezeichnet) (nachfolgend als „FELTEN“ bezeichnet) und anderen Unternehmen oder juristischen Personen (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Für Drittsoftware, die von FELTEN mitvertrieben wird, gelten diese AGB entsprechend.
- 1.2 Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen AGB, auch wenn FELTEN anders lautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn FELTEN sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Diese AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu den nachstehenden Bedingungen. Anderslautenden und ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird FELTEN den Auftraggeber in dem Angebot besonders hinweisen.

2. Vertragsabwicklung

- 2.1 Angebote von FELTEN sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Bestellung durch den Auftraggeber stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellung durch den Auftraggeber kann FELTEN innerhalb von 28 (achtundzwanzig) Kalendertagen durch eine Auftragsbestätigung annehmen („Annahme“). Die Annahme durch FELTEN kann auch konkludent erfolgen.
- 2.2 Eine Annahme durch Schweigen auf ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben durch FELTEN ist ausgeschlossen.
- 2.3 In Zweifelsfällen ist stets das Angebot oder die Annahme von FELTEN für den Vereinbarungsinhalt maßgeblich.
- 2.4 Teilleistungen durch FELTEN sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Pflichten von FELTEN

- 3.1 FELTEN liefert Standard-Software entsprechend der Produktbeschreibung im Angebot von FELTEN. Individual-Software wird entsprechend den vereinbarten Spezifikationen erstellt. Die Produktbeschreibung und die Spezifikation enthalten abschließend die Beschaffenheit der Software. FELTEN schuldet darüber hinaus keine Beschaffenheit.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt nach Wahl von FELTEN durch Versand eines Datenträgers an die vereinbarte Lieferadresse, durch Bereitstellen zum Download oder persönliche Übergabe am vereinbarten Installationsort. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist beim Versand eines Datenträgers oder anderen Rechtsobjekten der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Datenträger dem Transporteur übergeben wird. Beim Bereitstellen zum Download ist der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Leistungsort ist der Sitz von FELTEN.
- 3.3 FELTEN liefert dem Auftraggeber ein Benutzerhandbuch mit der technischen und/oder funktionalen Dokumentation der Software (nachfolgend „Handbuch“). Das Handbuch wird dem Auftraggeber in elektronischer Form im Portable Document Format („PDF“) bereitgestellt.
- 3.4 Die von FELTEN genannten Leistungstermine setzen die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. FELTEN stellt ausreichende Ressourcen zur Verfügung, um eine Abwicklung des Projekts entsprechend dem Projektplan zu gewährleisten.
- 3.5 Sofern FELTEN und der Auftraggeber ein gemeinsames Feinkonzept erstellen, so ist das gemeinsame Feinkonzept alleine maßgeblich für die eventuell durch FELTEN zu erbringenden Leistungen.

4. Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, diejenigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die ihm gemäß beidseitig abgestimmter projektbegleitender Dokumente zugewiesen sind.
- 4.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus FELTEN bei der Erbringung der vereinbarungsgemäßen Leistung auf eigene Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere (i) die Ermöglichung des Zugangs zu den Räumen, Servern und der sonstigen Infrastruktur des Auftraggebers, (ii) die Bereitstellung und Freistellung von qualifiziertem Personal in einem angemessenen zeitlichen Rahmen, (iii) die Bereitstellung erforderlicher Informationen und (iv) die Koordination eventuell erforderlicher Dritter. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der FELTEN Software zu informieren. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die FELTEN Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von FELTEN oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 4.3 Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf die Freiheit von Mängeln und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber im Rahmen der Nacherfüllung erhält. Hierzu erarbeitet der

Auftraggeber Testfälle und Testverfahren und generiert die erforderlichen Testdaten. Auf Anforderung stellt er diese FELTEN zur Verfügung.

- 4.4 Der Auftraggeber hat den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme sicherzustellen, die zur Nutzung der FELTEN-Software notwendig sind. Der Auftraggeber muss insbesondere sicherstellen, dass die IT-Systeme den aktuellen Hardware-/Software-Empfehlungen von FELTEN entsprechen. Der Auftraggeber ist für den Bestand, die Qualität und die Integrität der Daten sowie die internen Abläufe und Arbeitsanweisungen verantwortlich. Der Auftraggeber hat insbesondere alle zu treffenden organisatorischen und technischen Vorbereitungen (z.B. Verkabelungsarbeiten, Server-Vorinstallation, Abstimmung mit Maschinenlieferanten) termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.
 - 4.5 Der Auftraggeber bestimmt einen Ansprechpartner für FELTEN namentlich (nachfolgend „Projektleiter“). Der Projektleiter ist zu Entscheidungen bei der Vertragsdurchführung umfassend bevollmächtigt und für die Einteilung der Ressourcen des Auftraggebers verantwortlich. Der Projektleiter ist befugt über Änderungen des Auftragsumfanges und der geplanten Termine verbindlich zu entscheiden.
 - 4.6 Im Falle von Konflikten, die nicht durch die Projektleiter gelöst werden können, kann jede Partei einen Projektleitungsausschuss einberufen um eine Entscheidung zur Lösung der Konflikte zu treffen. Der Projektleitungsausschuss setzt sich aus den Projektleitern und Mitarbeitern des Auftraggebers und Mitarbeitern von FELTEN zusammen. Der Projektleitungsausschuss wird in angemessenem Umfang über die Entwicklungen des Projektes informiert. Der Projektleitungsausschuss ist befugt, verbindlich über Vertragsänderungen und Lösungen von Eskalationen zu entscheiden.
 - 4.7 Geschulte Mitarbeiter des Auftraggebers legen die auftragsgeberspezifischen Stammdaten an und übernehmen die notwendige Konfiguration. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Nutzer in ausreichender Zahl und Umfang im Umgang mit dem System geschult werden.
 - 4.8 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Störungen auftreten. Der Auftraggeber ist insbesondere zur Datensicherung, Störungsdiagnose oder regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse verpflichtet. Sofern im Einzelfall keine Vorkehrungen getroffen wurden, hat der Auftraggeber das Fehlen der Vorkehrung in Textform anzuzeigen.
 - 4.9 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Mitwirkungsleistungen.
 - 4.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zwei (2) Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit mit FELTEN keine Mitarbeiter von FELTEN direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht zahlt der Auftraggeber eine Kompensation in Höhe von vier (4) Monatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters an FELTEN. Maßgebend ist das durchschnittliche Monatsgehalt des Kalenderjahres, das unmittelbar vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt.
- ## 5. Änderungen am Liefer- und Leistungsumfang (Change Request)
- 5.1 Die Parteien können jederzeit Abweichungen und Erweiterungen oder sonstige Änderungen am Liefer- und Leistungsumfang in Textform vorschlagen (nachfolgend als „Change Request“ bezeichnet). Ein Change Request wird im Rahmen des nachstehend beschriebenen Verfahrens abgewickelt.
 - 5.2 Bei einem Change Request prüft FELTEN die technische Machbarkeit sowie die Auswirkungen der Durchführung des Change Request auf das laufende Projekt. FELTEN erstellt ein Angebot für die Durchführung des Change Request. Das Angebot enthält Angaben zu den sich ergebenden Kosten und Auswirkungen auf den Projektplan sowie eine Beschreibung der zusätzlich zu erbringenden Leistungen oder eine Beschreibung, wie die ursprüngliche Leistung verändert wird.
 - 5.3 Stellt die Prüfung eines Change Request für FELTEN einen nicht nur unerheblichen Aufwand dar, dann kann FELTEN die Prüfung des Change Request von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen. Vor der vergütungspflichtigen Prüfung des Change Request erstellt FELTEN ein Angebot über die Prüfung des Change Request.
 - 5.4 Der Auftraggeber wird das Angebot von FELTEN zu einem Change Request kurzfristig prüfen und bei Bedarf annehmen. Erfolgt keine Annahme des Angebots, bleibt es bei dem bis dahin vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang.
- ## 6. Lizenzierung
- Die Lizenzierung der FELTEN-Software erfolgt nach den Software-Lizenzbedingungen von FELTEN.
- ## 7. Funktionsnachweis und Abnahme
- 7.1 Sofern FELTEN Werkleistungen erbringt, so unterliegen diese der Abnahme durch den Auftraggeber.
 - 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Ein Sachmangel ist eine nachteilige Abweichung der Werkleistung von der vereinbarten Beschaffenheit (nachfolgend als „Mangel“ bezeichnet). Die „vereinbarte Beschaffenheit“ ergibt sich aus (i) den Spezifikationen und sofern vereinbart (ii) einem Abnahmekonzept. Der Auftraggeber hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Werk umfassend zu testen und eine vollständige Liste aller Mängel zu erstellen.
 - 7.3 Ergibt sich aus dem endgültigen Testprotokoll, dass keine abnahmeverhindernden Mängel vorliegen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Abschluss des Abnahmetests, in Textform die Abnahme.
 - 7.4 FELTEN fordert den Auftraggeber in Textform zur Abnahme auf („Abnahmeverlangen“). Die Abnahme erfolgt durch einen Abnahmetest. Der Abnahmetest hat spätestens sieben (7) Kalendertage nach Zugang des Abnahmeverlangens beim Auftraggeber zu beginnen. Der Abnahmetest ist innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Zugang des Abnahmeverlangens beim Auftraggeber abzuschließen. Das Abnahmeverlangen

kann bereits vor der vereinbarten Fertigstellungsfrist erfolgen. Die Abnahme hat in Textform zu erfolgen.

- 7.5 Auf Verlangen von *FELTEN* sind in sich abgeschlossene Teile der Werkleistung („*Teilleistung*“) gesondert abzunehmen („*Teilabnahme*“). Im Rahmen der *Teilabnahme* wird die Funktionsfähigkeit der *Teilleistung* isoliert betrachtet. Bei Widersprüchen zwischen früheren Leistungsbeschreibungen und abgenommenen Leistungsbeschreibungen ist die abgenommene Leistungsbeschreibung maßgeblich für die spätere Abnahme der *Endabnahme*. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren der neuen Teilleistung und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilleistungen mit der neuen Teilleistung geprüft.
- 7.6 Die Parteien können zusätzlich ein gemeinsames Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf Basis der vereinbarten Spezifikationen vereinbaren. Das Abnahmekonzept muss die zu verwendenden Testdaten, Testfälle und die zu erwartenden Ergebnisse umfassen.
- 7.7 Die Abnahme erfolgt in der vereinbarten Systemumgebung. Das Ergebnis des Abnahmetests wird durch den *Auftraggeber* in einem Testprotokoll festgehalten, in dem vorhandene Mängel in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:
 - *Kategorie 1*: Nutzungsverhindernd, d.h. es kommt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs oder notwendige Geschäftsvorfälle können nicht durchgeführt werden.
 - *Kategorie 2*: Nutzungsbehindernd, d.h. es kommt zu wesentlichen Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs oder notwendige Geschäftsvorfälle können nur eingeschränkt ausgeführt werden.
 - *Kategorie 3*: Eingeschränkt nutzbar, geringe Mängel, d.h. die Nutzung ist zumutbar und es kommt zu geringen Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsablaufs oder notwendige Geschäftsvorfälle können mit geringer Einschränkung ausgeführt werden.
- 7.8 Können sich die Parteien nicht über die Einordnung von Mängeln in die Kategorien einigen, ist ein geeignetes Eskalationsverfahren einzuleiten.
- 7.9 Mängel der Kategorie 1 sind Abnahmeverhindernd. Mängel der Kategorie 2 und Kategorie 3 sind nicht abnahmeverhindernd, es sei denn, sie liegen in einer so hohen Zahl vor, dass sie aufgrund ihrer Vielzahl zu einer Beeinträchtigung führen wie ein gravierender *Mangel* der Kategorie 1. Der *Auftraggeber* setzt *FELTEN* eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel.
- 7.10 Ergibt sich aus dem endgültigen Testprotokoll, dass keine abnahmeverhindernden Mängel vorliegen, erklärt der *Auftraggeber* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen nach Abschluss des Abnahmetests, schriftlich die Abnahme. Nach Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel hat *FELTEN* die Leistungen erneut zur Abnahme bereitzustellen. Der *Auftraggeber* hat das Recht zur erneuten Abnahmeprüfung.
- 7.11 Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der *Auftraggeber* binnen 30 (dreißig) Kalendertagen ab Zugang des *Abnahmeverlangens* weder die Abnahme in Textform erklärt, noch detaillierte, sachliche Gründe für die Abnahmeverweigerung, in Textform vorgebracht wurden. Die Abnahme gilt in jedem Falle als erklärt, wenn der *Auftraggeber* das Werk im Produktivbetrieb nutzt (sogenanntes „Go-Live“).

8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 8.1 Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Rechnung hat der *Auftraggeber* spätestens sieben (7) Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Es wird widerleglich vermutet, dass die Rechnung dem *Auftraggeber* drei (3) Kalendertage nach Rechnungsdatum zugegangen ist.
- 8.2 Alle genannten Preise verstehen sich als Nettowerte ohne gesetzliche Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer, Verkaufssteuer oder vergleichbare Steuern. Weitere gegebenenfalls anfallende Steuern und/oder Abgaben sind durch den *Auftraggeber* zu tragen. Darüber hinaus sind *FELTEN* und *Auftraggeber* grundsätzlich allein für die auf ihrem Einkommen basierenden Ertragsteuern verantwortlich. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Reihengeschäfte unverzüglich schriftlich gegenüber *FELTEN* anzuzeigen. Reisekosten und Spesen sind durch den *Auftraggeber* zu zahlen.
- 8.3 *FELTEN* ist berechtigt Zahlungen des *Auftraggebers* zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Hinsichtlich der Forderung kann *FELTEN* Zahlungen zunächst auf die ältere Schuld anrechnen.
- 8.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des *Auftraggebers* gefährdet wird, so ist *FELTEN* berechtigt eine angemessene Frist zu bestimmen, nach welcher der *Auftraggeber* nach seiner Wahl Zug um Zug die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet. Verläuft die Frist erfolglos, ist *FELTEN* zum Rücktritt berechtigt (§ 321 BGB).
- 8.5 Der *Auftraggeber* kann mit sonstigen Zahlungsansprüchen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ebenso kann der *Auftraggeber* ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen, wenn sie nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. Unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der *Auftraggeber* seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

9 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen und Verjährung

- 9.1 *FELTEN* leistet nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches Gewähr (i) für die vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen *FELTEN*-Software, (ii) für die vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Hardware, sowie (iii) dafür, dass dem Übergang der Nutzungsbefugnisse an der *FELTEN*-Software auf den *Auftraggeber* keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2 *FELTEN* leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung. Nacherfüllung ist nach Wahl von *FELTEN* (i) die Lieferung eines neuen, mangelfreien Softwarestandes, (ii) die Lieferung neuer, mangelfreier Hardware oder (iii) die Beseitigung des *Mangels*. Die *Mangelbeseitigung* kann auch darin

bestehen, dass *FELTEN* nicht den Mangel selbst behebt, jedoch Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen des *Mangels* zu vermeiden (Work-around). Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet *FELTEN* Gewähr durch Nacherfüllung, indem *FELTEN* dem *Auftraggeber* eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Software oder nach Wahl von *FELTEN* an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der *Auftraggeber* muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

- 9.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom *Auftraggeber* zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines *Mangels* leistet *FELTEN* im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.
 - 9.4 Die Gewährleistung von *FELTEN* entfällt, wenn der *Auftraggeber* die *FELTEN*-Software ohne Freigabe durch *FELTEN* verändert oder bearbeitet hat. Dieser Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht, wenn der *Auftraggeber* nachweisen kann, dass der entsprechende *Mangel* nicht durch diese Veränderung oder Bearbeitung verursacht wurde und dass die Beseitigung des *Mangels* durch diese Veränderung oder Bearbeitung nicht erschwert wurde. Zusatzkosten der Nacherfüllung durch die Veränderung oder Bearbeitung trägt der *Auftraggeber*. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der *Auftraggeber* *FELTEN* unverzüglich in Textform und umfassend zu informieren. Stellt der *Auftraggeber* die Nutzung der vertragsgegenständlichen *FELTEN*-Software aus wichtigen Gründen ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung mit der Nutzungseinstellung nicht verbunden ist. Der *Auftraggeber* wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit *FELTEN* führen oder *FELTEN* zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
 - 9.5 Aus sonstigen Pflichtverletzungen der *FELTEN* kann der *Auftraggeber* Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber *FELTEN* in Textform gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.
 - 9.6 Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche zwölf (12) Monate und beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber *FELTEN*. Die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber *FELTEN*. Sofern die Leistung von *FELTEN* eine Abnahme voraussetzt, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Abnahme entsprechend.
 - 9.7 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von *FELTEN*, bei arglistigem Verschweigen des *Mangels*, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des *Auftraggebers* verjähren gemäß den Bestimmungen der Ziffer 10.
 - 9.8 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 9.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird für die Zeit gehemmt, in der *FELTEN* im Einverständnis mit dem *Auftraggeber* das Vorhandensein eines *Mangels* prüft oder die Nacherfüllung erbringt. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet, wenn *FELTEN* dem *Auftraggeber* das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder wenn *FELTEN* die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
 - 9.9 Erbringt *FELTEN* Leistungen bei der Fehlersuche oder der Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann *FELTEN* eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn (i) ein behaupteter *Mangel* nicht nachweisbar ist, (ii) ein behaupteter *Mangel* nicht *FELTEN* zuzuordnen ist oder (iii) die vertragsgegenständliche *FELTEN*-Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Der *Auftraggeber* trägt insbesondere auch die Kosten des Mehraufwandes, der bei der Beseitigung von Mängeln entsteht und durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* oder die unsachgemäße Bedienung der vertragsgegenständlichen *FELTEN*-Software entstanden ist.
- ## 10 Haftung
- 10.1 Die Ansprüche des *Auftraggebers* auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Ziffer 10.
 - 10.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von *FELTEN* oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von *FELTEN* beruhen, haftet *FELTEN* unbeschränkt.
 - 10.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet *FELTEN* nur unbeschränkt bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet *FELTEN* nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 10.4.
 - 10.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet *FELTEN* nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts (10.4) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der *Auftraggeber* regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt (i) summenmäßig auf das Fünffache des Entgelts für die Leistung des

Auftragnehmers sowie (ii) auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

- 10.5** Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den *Auftraggeber* eingetreten wäre.
- 10.6** Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Mitarbeiter von *FELTEN*.
- 10.7** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 10.8** Soweit und solange die von *FELTEN* geschuldeten Leistungen infolge unabwendbarer Ereignisse höherer Gewalt oder andere von *FELTEN* nicht zu vertretende Leistungshindernisse, nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet der *FELTEN* nicht für die Verzögerung.
- 10.9** Die Haftungsbegrenzungen gemäß der Ziffer 10 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 10.10** Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich: (i) um den Zeitraum in welchem sich der *Auftraggeber* in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, (ii) um den Zeitraum, in dem *FELTEN* durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der *Auftraggeber* vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, zB eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- 11.2** *FELTEN* steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn aufgrund höherer Gewalt oder von *FELTEN* nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch zumutbare Aufwendungen der *FELTEN* nicht überwunden werden können, die Erfüllung der Lieferverpflichtungen nicht nur vorübergehend verhindert ist. Unter höherer Gewalt sind insbesondere aber nicht abschließend neben Naturkatastrophen auch Epidemien, Seuchen, Krankheiten oder Quarantänemaßnahmen von gewissem Ausmaß zu verstehen.
- 11.3** Ein zum Rücktritt berechtigendes Leistungshindernis liegt auch dann vor, wenn es *FELTEN* nicht möglich ist, das Hindernis mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand zu beseitigen.
- 11.4** Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Textform. Die Textform gilt auch für Änderungen dieses Textformerfordernisses.
- 11.5** Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 11.6** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 54290 Trier.